OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050205/4/ER

Datum:
Linz, 9. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der B F, BSc MSc, I, S, gegen die Bescheide des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 20. April 2021, GZ: 2020-0.818.149, und vom 22. April 2021, GZ: 2021-0.292.843, betreffend die mangelnde Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und festgestellt, dass die Beschwerdeführerin zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ berechtigt ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheiden des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. April 2021, GZ: 2020-0.818.149, sowie vom 22. April 2021, GZ: 2021-0.292.843, wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 4 Psychologengesetz 2013 nicht berechtigt ist, die Bezeichnung „Psychologin“ zu führen. Mit einem im Akt einliegenden Schreiben teilte die belangte Behörde mit, dass es sich um gleichlautende Bescheide handle und der nachfolgende Bescheid erlassen worden sei, weil beim ursprünglichen Bescheid das Wort „enthalten“ in der Rechtsmittelbelehrung gefehlt habe.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass aus der Bezeichnung des Studiums (Rechtspsychologie) sowie aus der Beschreibung der wesentlichen Inhalte im Diploma Supplement (Name of Qualification: „Rechtspsychologie“ sowie Main Fields of Study: „Legal Psychology“) eindeutig hervorgehe, dass es sich bei diesem Studium um kein Studium der Psychologie iSd § 4 Psychologengesetz 2013, sondern um ein spezialisiertes und mit eindeutigem Schwerpunkt versehenes Studium im Bereich der Psychologie handle.

I.2. Mit Schreiben vom 28. April 2021 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde gegen die Bescheide und führte im Wesentlichen aus, dass es sich bei dem Masterstudium der Rechtspsychologie um ein vollwertiges, anerkanntes und nostrifiziertes Masterpsychologiestudium handle, welches auch von einem Akkreditierungsinstitut akkreditiert worden sei. Seit der Neuakkreditierung 2019 schließe man selbiges Studium mit dem Titel „Master in Psychologie mit rechtspsychologischem Schwerpunkt“ ab. Eine nachträgliche Anpassung auf die Urkunde der Bf sei aufgrund des zeitlichen Unterschieds von einem Jahr nicht möglich gewesen, da zu diesem Zeitpunkt die neue Bezeichnung noch nicht akkreditiert gewesen sei. Die Begründung der belangten Behörde sei nur dann nachvollziehbar, wenn nicht auch jedes österreichische Masterstudium der Psychologie eine Schwerpunktwahl impliziere. Bei Vergleich der Curricula des deutschen Masters der Rechtspsychologie und des österreichischen Masters der Psychologie zeige sich sogar, dass der österreichische Master deutlich „schwerpunktlastiger“ sei als jener in Deutschland (mindestens 36 vs 32 von 120 ECTS). Der Unterschied sei lediglich, dass der absolvierte Schwerpunkt im österreichischen Psychologiestudium nicht namentlich auf der Urkunde aufscheine.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vor, welches sich in weiterer Folge für unzuständig erklärte. Nach Weiterleitung der Beschwerde seitens der belangten Behörde an das Verwaltungsgericht Wien übermittelte dieses die Beschwerde samt Akt mittels verfahrensleitendem Beschluss der belangten Behörde mangels Zuständigkeit zurück.

Mit Schreiben vom 5. August 2021 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt Akt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde (samt vorgelegtem Curriculum des Masterstudiums Rechtspsychologie an der SRH Hochschule Heidelberg), das auf der Homepage der Universität Wien abrufbare Curriculum des Masterstudiums der Psychologie (https://senat.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/s_senat/konsolidierte_Masterstudien/MA_Psychologie_Version2017.pdf) sowie das auf der Homepage der Universität Salzburg abrufbare Curriculum des Masterstudiums der Psychologie (https://im.sbg.ac.at/display/MIT?preview=/165741160/197061872/mb2021-0512-curr-psychologie-master.pdf).

Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Voraussetzung für das Masterstudium der Rechtspsychologie an der SRH Hochschule Heidelberg ist (neben der Absolvierung des Auswahlverfahrens) ein Bachelor-Abschluss der Psychologie mit 180 ECTS. Das Masterstudium der Rechtspsychologie an der SRH Hochschule Heidelberg umfasst genauso wie das Masterstudium der Psychologie an den österreichischen Universitäten 120 ECTS. Zum Zeitpunkt, an dem die Bf ihr Masterstudium begonnen hat, konnte an der SRH Hochschule Heidelberg zwischen Psychologie mit den Schwerpunkten Personalpsychologische Interventionen und klinisch-psychologische Interventionen und Rechtspsychologie gewählt werden, während an der Universität Wien die Schwerpunkte „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“, „Entwicklung und Bildung“, „Geist und Gehirn“ sowie „Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie“ und an der Universität Salzburg die Spezialisierungen „Gesundheit – Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie, Psychotherapie“, „Soziale Interaktion“, „Cognitive Neuroscience“ sowie eine individuell wählbare Spezialisierung beim Masterstudium der Psychologie angeboten werden. Zum Abschluss bedürfen alle Psychologie-Masterstudien an den zuvor genannten Bildungseinrichtungen des Verfassens einer Masterarbeit und der Absolvierung einer Masterprüfung.

Die Bf schloss im Juni 2016 an der Universität Wien das Bachelorstudium Psychologie mit 180 ECTS-Punkten ab und bekam den akademischen Grad Bachelor of Science (BSc) verliehen. Weiters schloss die Bf im September 2018 das Masterstudium der Rechtspsychologie an der SRH Hochschule Heidelberg (Deutschland) mit 120 ECTS-Punkten ab und bekam den akademischen Grad Master of Science (MSc) verliehen.

Im Gutachten gemäß § 6 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes iVm dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen vom 23. Jänner 2020, GZ: 2020-0.045.928, bewertete das ENIC NARIC AUSTRIA (Informationszentrum für Anerkennungswesen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) den an der SRH Hochschule Heidelberg als staatlich anerkannte Fachhochschule erlangten Masterabschluss der Bf. Hierbei wurde ausgeführt, dass der von der Bf im September 2018 abgeschlossene zweijährige Master mit 120 ECTS dem Masterstudium der Psychologie, Schwerpunkt: Rechtspsychologie, in Österreich entspricht, der Zugang zu nicht reglementierten Berufen im Bereich Psychologie gegeben und die Bewerbung im Berufsfeld möglich ist.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Curricula des Masterstudiums der Rechtspsychologie an der SRH Hochschule Heidelberg einerseits und des Masterstudiums der Psychologie an der Universität Wien bzw Salzburg andererseits.

III. Gemäß § 4 Abs 1 Psychologengesetz 2013 ist zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ berechtigt, wer an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Studium der Psychologie mit einem Gesamtausmaß von mindestens 300 ECTS Anrechnungspunkten erfolgreich absolviert hat.

Die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ ist an die Absolvierung eines Studiums der Psychologie, das jedenfalls 300 Anrechnungspunkte gemäß dem ECTS umfasst, gebunden. Die allgemeine Formulierung der anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung orientiert sich an den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und umfasst nicht nur Universitäten sondern beispielsweise auch Fachhochschulen oder sonstige entsprechende Einrichtungen in anderen europäischen Staaten (vgl AB 2572 BlgNR 24. GP, 1).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch das Landesverwaltungsgericht Wien zitierten in ihren Erwägungen über die Zuständigkeit zur Entscheidung über die ggst Beschwerde die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Jänner 2017, Ra 2016/11/0173, wonach sich die Berufszugangsregeln des Psychologengesetzes 2013 auf den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ stützen und eine Besorgung unmittelbar durch Bundesbehörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens bundesverfassungsrechtlich ausgeschlossen sei. Das Bundesverwaltungsgericht zitierte überdies aus den Materialien zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, wonach keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes besteht, wenn (...) „in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist“.

Die Vollzugsklausel des § 50 PsychologenG 2013 bestimmt gemäß Abs 1, dass mit der Vollziehung der §§ 4 und 5 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, gemäß Abs 2, dass mit der Vollziehung des § 6 Abs 6 und 7 der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und gemäß Abs 3, dass mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit betraut ist.

Gemäß Art 77 Abs 2 B-VG sind zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen, gemäß Abs 2 werden die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und ihre Einrichtung durch Bundesgesetz bestimmt.
Gemäß Punkt M.11. der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes zählen zu den Angelegenheiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die „Angelegenheiten des Sanitäts- und Veterinärpersonals. Dazu gehören insbesondere auch:
Angelegenheiten der (...) klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen, Psychotherapeuten und der sonstigen Sanitäts- und Veterinärpersonen einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretung.
Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Pharmazeuten nach ihrer Graduierung sowie der sonstigen Sanitäts- und Veterinärpersonen.“
Gemäß Punkt E.4. der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes zählen zu den Angelegenheiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung die „Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.
Dazu gehören insbesondere auch:
Angelegenheiten der Universitäten, (...). Angelegenheiten der Fachhochschulen (Fachhochschul-Studiengänge). (...) Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, Berufsausbildung und Berufsfortbildung.

Angesichts der zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs und der zitierten Regelungen über die Angelegenheiten des Gesundheitsministeriums einerseits und des Wissenschaftsministeriums andererseits ist davon auszugehen, dass die ggst zu behandelnde Materie unter den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ zu subsumieren ist und somit die Entscheidung über die anhängige Beschwerde vom örtlich zuständigen Landesverwaltungsgericht zu treffen ist. Die örtliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts ergibt sich aus dem Hauptwohnsitz der Bf.

IV.2. Die Bf hat sowohl das Bachelorstudium der Psychologie an der Universität Wien mit 180 ECTS-Punkten als auch das Masterstudium der Rechtspsychologie an der SRH Hochschule Heidelberg mit 120 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen und erfüllt somit die Voraussetzung der 300 ECTS-Punkte. Die Universität Wien ist jedenfalls als anerkannte inländische postsekundäre Bildungseinrichtung zu qualifizieren. Weiters ist auch die SRH Hochschule Heidelberg als staatlich anerkannte Hochschule unter den Begriff der anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines Mitgliedstaates der EU iSd § 4 Abs 1 Psychologengesetz 2013 zu subsumieren. Eine Nostrifizierung des Abschlusses iSd § 4 Abs 3 Psychologengesetz 2013 ist in diesem Fall nicht möglich. Allerdings führte das ENIC NARIC AUSTRIA (Informationszentrum für Anerkennungswesen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) in seinem Gutachten gemäß § 6 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes iVm dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen vom 23. Jänner 2020, GZ: 2020-0.045.928, aus, dass der von der Bf im September 2018 abgeschlossene zweijährige Master mit 120 ECTS dem Masterstudium der Psychologie, Schwerpunkt: Rechtspsychologie, in Österreich entspricht, der Zugang zu nicht reglementierten Berufen im Bereich Psychologie gegeben und die Bewerbung im Berufsfeld möglich ist.

Den durch den Bologna-Prozess etablierten Bachelor- und Masterstudien ist immanent, dass im Bachelorstudium die Grundlagen vermittelt werden, während im Masterstudium die Spezialisierung (basierend auf dem auch im Masterstudium vorgesehenen allgemeinen Teil) erfolgt. Ob die konkrete Spezialisierung bei der Betitelung des Masterstudiums sprachlich miteinbezogen wird (wie bei dem von der Bf absolvierten Masterstudium Rechtspsychologie) oder der Studientitel trotz stattfindender Spezialisierung schlicht „Psychologie“ lautet, kann in Bezug auf die Erfüllung der Voraussetzung des § 4 Abs 1 Psychologengesetz 2013 jedenfalls nicht von Relevanz sein. Vielmehr ist das Curriculum des jeweiligen Studiums miteinzubeziehen. Durch den Vergleich der Curricula des Masterstudiums der Rechtspsychologie an der SRH Hochschule Heidelberg und des Masterstudiums der Psychologie an der Universität Wien bzw Salzburg geht eindeutig hervor, dass der allgemeine Teil, der Schwerpunkt und die Masterarbeit bei allen Studien hinsichtlich der Verteilung der insgesamt 120 ECTS-Punkte sehr ähnlich gewichtet werden. Auffallend ist, dass etwa hinsichtlich der Gewichtung des Schwerpunkts

zwischen dem Masterstudium der Psychologie an der Universität Wien und jenem an der Universität Salzburg größere Abweichungen bestehen als bei Vergleich mit dem von der Bf absolvierten Masterstudium an der SRH Hochschule Heidelberg. Während die Bf den Schwerpunkt Rechtspsychologie in Heidelberg absolvierte, werden in Wien die Schwerpunkte „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“, „Entwicklung und Bildung“, „Geist und Gehirn“ sowie „Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie“ bzw in Salzburg die Spezialisierungen „Gesundheit – Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie, Psychotherapie“, „Soziale Interaktion“, „Cognitive Neuroscience“ sowie eine individuell wählbare Spezialisierung angeboten. Somit werden beim Masterstudium der Psychologie auch an den verschiedenen Einrichtungen der österreichischen Universitätslandschaft Schwerpunkte angeboten, die in dieser Form an keiner anderen österreichischen Universität zu finden sind.

Insofern ist davon auszugehen, dass das an der SRH Hochschule Heidelberg von der Bf erfolgreich absolvierte Masterstudium der Rechtspsychologie (gemeinsam mit dem an der Universität Wien erfolgreich absolvierten Bachelorstudium Psychologie) ein Psychologiestudium iSd § 4 Abs 1 Psychologengesetz 2013 darstellt, zumal die erforderlichen 300 ECTS-Punkte von der Bf teils an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung bzw teils an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines EU-Mitgliedstaates erfolgreich absolviert wurden. Die Bf ist sohin zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ berechtigt.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da die zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs die Berufszugangsregeln ua des Psychologengesetzes zum Gegenstand hat, eine Rechtsprechung dazu, ob darunter auch die Bezeichnung als Psychologin oder Psychologe gemäß § 4 PsychologenG 2013 zu subsumieren ist, aber fehlt. Dies könnte jedoch Auswirkungen auf die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit nach sich ziehen. Darüber hinaus kommt der Beantwortung dieser Frage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Es liegt sohin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter